

Richtlinie

zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita)

vom 21.12.2009

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 15 Absatz 1 der Neufassung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 01. Januar 2009 (veröffentlicht im SächsGVBl. Nr. 6 vom 30. Mai 2009), werden die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Bei der Festsetzung sind Absenkungen vorzusehen für

1. Alleinerziehende und
2. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) hat dem Träger der Einrichtung den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge abgesenkt worden sind.

2. Höhe der monatlichen Absenkungsbeträge

Kinderkrippe (9-Stunden-Betreuung)

	Alleinerziehende	Familie
1. Kind	6 €	--
2. Kind	42 €	36 €
3. Kind	102 €	96 €
4. Kind und weitere	100 %	100%

Kindergarten (9-Stunden-Betreuung)

	Alleinerziehende	Familie
1. Kind	6 €	--
2. Kind	18 €	12 €
3. Kind	78 €	72 €
4. Kind und weitere	100 %	100%

Hort (5/6-Stunden-Betreuung)

	Alleinerziehende	Familie
1. Kind	3 €	--
2. Kind	12 €	9 €
3. Kind	39 €	36 €
4. Kind und weitere	100 %	100%

Die Absenkungsbeträge für eine Betreuung unter 9 Stunden (außer Hort) werden anteilig berechnet. Die Erstattung erfolgt maximal in Höhe des jeweiligen Elternbeitrages, soweit der Absenkungsbetrag höher ist. Die Absenkungsbeträge gelten auch für die Betreuung von Kindern in Tagespflege nach § 3 Absatz 3 SächsKitaG.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2010 in Kraft.